

**Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz**

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

München, 02.09.2020

**Stellungnahme des Landesverbandes Bayern der Angehörigen psychisch Kranker
e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechtes**

Hier: Beteiligung der Fachkreise und Verbände

**§ 1358 Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der
Gesundheitssorge**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen sehr, dass künftig Ehegatten auch ohne rechtliche Betreuung ein Vertretungsrecht unter den im Gesetz genannten Bedingungen eingeräumt wird. In Ergänzung zu unserem Bundesverband möchten wir eine kurze Stellungnahme dazu abgeben.

Gerade als Verband der Angehörigen von psychisch erkrankten Menschen wäre die vorgeschlagene Neufassung dieses Gesetzes in unseren Augen eine wichtige Grundlage für die Begleitung der Ehepartner in Krisenzeiten. Diese führen bei psychisch chronisch erkrankten Menschen immer wieder zu einem Krankenhausaufenthalt. In der heutigen Zeit sind das gegenüber früher relativ kürzere Aufenthaltszeiten, die aber leider in einem bestimmten Stadium der Krise oft nicht durch einen freiwilligen Klinikbesuch beginnen, aber im Laufe der Behandlung tritt in der Regel Einsicht und Beruhigung ein.

Es ist nie einfach, für einen anderen Menschen mitentscheiden zu müssen, aber im selben Maße, wie das schon längere Zeit in der somatischen Behandlung ermöglicht wird, wäre es auch im psychischen Behandlungsbereich sehr hilfreich, wenn dem/der Lebenspartner/in mehr Möglichkeiten zur aktiven Unterstützung eingeräumt würden.

Die in der Stellungnahme der BDK geäußerten Befürchtungen sind sicherlich zu bedenken. Es ist in unseren Augen aber nicht zu erwarten, dass in diesem Behandlungsbereich mehr nachteilige Folgen für die Ehepartner zu erwarten sind wie in den schon länger üblichen Vorgehensweisen in der somatischen Behandlung, zumal es ja einen dreimonatigen Beschränkungszeitraum geben soll.

Die Möglichkeit eines Missbrauchs ist hier wie dort nun mal immer gegeben.

In der Regel sind langjährige Partner mit allen Formen der Einflüsse einer psychischen Erkrankung vertraut und werden nicht über den Willen des Erkrankten mehr als nötig hinweggehen. Im Gegenzug ist es aber eine ungeheure Erleichterung, wenn die Partner an der Behandlung teilhaben können. Ist es doch normalerweise das häusliche Umfeld in das der Erkrankte zurück kommt und weiterlebt. In seiner Abwesenheit müssen Entscheidungen für das familiäre tägliche Leben getroffen werden, dabei ist ein Wissen um den Behandlungsverlauf überaus wichtig.

Uns trägt die Hoffnung, dass durch diese Neuregelung die Wahrnehmung der gesunden Ehepartner, die sich bei schwierigen Krankheitsverläufen eben nicht scheiden lassen oder trennen, endlich auch bei den professionellen Helfern zunimmt.

Für Fragen oder Ergänzungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



1. Vorsitzender